

# Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte (MFA)

---

Zwischen

\_\_\_\_\_  
Name Arbeitgeber/in

in

\_\_\_\_\_  
Praxisanschrift Arbeitgeber/in

(nachfolgend: Arbeitgeber)

und

\_\_\_\_\_  
Name Arbeitnehmer/in

in

\_\_\_\_\_  
Anschrift Arbeitnehmer/in

(nachfolgend: Arbeitnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsdauer und Probezeit

Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ als Medizinische/r Fachangestellte/r in der Praxis des Arbeitgebers (Arbeitsort) eingestellt.

Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit/ bis zum \_\_\_\_\_ befristet abgeschlossen.\*

Die ersten 3 / 6 Monate gelten als Probezeit.\*

Sie entfällt, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis eingestellt wird.

## § 2 Art der Tätigkeit

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem geltenden Berufsbild Medizinischer Fachangestellter:

- Assistenz bei Untersuchungen, Behandlungen und chirurgischen Eingriffen und Hilfe bei Notfällen,
- Betreuung und Beratung von Patienten vor, während und nach der Behandlung,
- Information von Patienten über die Ziele und Möglichkeiten der Vor- und Nachsorge,
- Durchführen von Hygienemaßnahmen,
- Durchführen von Laborarbeiten,
- Anwenden von Vorschriften und Richtlinien des Umweltschutzes,
- Organisieren von Betriebsabläufen und Überwachung der Terminplanung,
- Mitwirken beim Qualitätsmanagement,
- Durchführen von Verwaltungsarbeiten,
- Dokumentation von Behandlungsabläufen und Erfassung erbrachter Leistungen für die Abrechnung,
- Bedarfsermittlung, Beschaffung und Verwaltung von Material,
- Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
- Beachten der Regeln des Datenschutzes und der Datensicherheit.

### **§ 3 Arbeitsvertragliche Pflichten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich,

- alle ihm übertragenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuüben,
- Anordnungen des Arbeitgebers zu befolgen,
- die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, zu beachten.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich insbesondere,

- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
- Praxiseinrichtung und Arbeitsmaterialien sorgsam und nur für übertragene Arbeiten zu verwenden,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
- alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Arbeitszeit**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen \_\_\_\_\_ Stunden.

Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis.

### **§ 5 Mehrarbeit durch Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft**

Als Mehrarbeit gelten die auf Anordnung des Arbeitgebers über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist i.d.R. durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Der Arbeitnehmer hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

### **§ 6 Urlaub**

Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes, insofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart wird.

Er beträgt jährlich \_\_\_\_\_ Arbeitstage (montags - freitags) bzw. \_\_\_\_\_ Werkstage (montags - samstags).\*

Er richtet sich nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen für Medizinische Fachangestellte.\*

### **§ 7 Gehalt**

Das Gehalt beträgt monatlich brutto \_\_\_\_\_ €\*

Das Gehalt richtet sich nach dem geltenden Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte.\*

Die Eingruppierung erfolgt derzeit in Tätigkeitsgruppe \_\_\_\_.\*

## **§ 8 Arbeitsverhinderung, Vergütungsfortzahlung**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Falle von Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit, die länger als 3 Kalendarstage dauert, am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitpunkt hinausgehenden Arbeitsunfähigkeit ist eine Folgebescheinigung innerhalb von weiteren 3 Tagen nach Ablauf der vorangegangenen Bescheinigung vorzulegen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung jeweils früher zu verlangen.

Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung in Folge von auf unverschuldeter Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, leistet der Arbeitgeber Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## **§ 9 Nebentätigkeit**

Eine Nebentätigkeit des Arbeitnehmers bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

## **§ 10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Innerhalb der vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

Die Kündigungsfrist erhöht sich arbeitgeberseitig nach einer Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| - von 2 Jahren auf 1 Monat   | - von 12 Jahren auf 5 Monate           |
| - von 5 Jahren auf 2 Monate  | - von 15 Jahren auf 6 Monate           |
| - von 8 Jahren auf 3 Monate  | - von 20 Jahren auf 7 Monate           |
| - von 10 Jahren auf 4 Monate | jeweils zum Ende eines Kalendermonats. |

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem er die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

## **§ 11 Arbeitszeugnis**

Der Arbeitnehmer hat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Aushändigung eines Zeugnisses.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

Das Zeugnis muss Angaben über die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Es ist auf Wunsch des Arbeitnehmers auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

**§ 12 Sonstiges, Salvatorische Klausel**

Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind,

- gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der „Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten“ mit dem Verband medizinischer Fachberufe vereinbart worden sind.\*
- gelten die gesetzlichen Bestimmungen.\*

Folgende Betriebs- und Dienstvereinbarungen sind auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden:

---

---

Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

Sonstige Vereinbarungen:

---

---

---

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

---

Unterschrift Arbeitnehmer